

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 72/07 B

L 4 R 761/06 (Sächsisches LSG)
S 3 RA 894/04 (SG Leipzig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Oktober 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Husmann
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 13. März 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Dem Kläger wurde in der DDR im Mai 1981 das Recht verliehen, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen. Er war in der Folgezeit beim "VEB R. L. " beschäftigt, und zwar zuletzt als Kontrollingenieur. In ein Versorgungssystem der DDR war er nicht einbezogen worden.
- 3 Den Antrag des Klägers, seine Beschäftigungszeiten vom 22.5.1981 bis 30.6.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 5.4.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.10.2004). Das Sozialgericht hat dem Begehren des Klägers in vollem Umfang entsprochen (Urteil vom 12.9.2006). Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) die erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben und die Klagen abgewiesen (Urteil vom 13.3.2007). Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat die geltend gemachten Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 1. Das Vorbringen des Klägers entspricht nicht den Anforderungen, die an die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zu stellen sind.
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu beantwortende Rechtsfrage klar und unmissverständlich bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsfähig und klärungsbedürftig ist (vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).



- 7 Der Kläger misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei,
ob die Herstellung von Anlagen im Wege der Projektierung, Lieferung, Montage und Inbetriebsetzung durch Betriebe, die dem Produktionssektor der DDR-Planwirtschaft zugeordnet waren und die die Hauptausrüstungen als Teil des Leistungsumfangs eines Generalauftragnehmers als Hauptauftragnehmer oder Auftragnehmer im Sinne einer industriellen Produktion selbst realisierten, die betrieblichen Voraussetzungen für die Einbeziehung in das Versorgungssystem der AVltech vermittelten, wenn die Herstellung dieser Anlagen der Hauptzweck der Betriebe gewesen ist.
- 8 Würde man diese Frage - zu Unrecht (dazu sogleich) - als Rechtsfrage qualifizieren, hätte der Kläger schon nicht deren Klärungsfähigkeit dargetan. In der Frage wird unterstellt, dass die umschriebenen Tätigkeiten "im Sinne einer industriellen Produktion" realisiert worden seien. Wenn dies - wie der Kläger in seiner Fragestellung behauptet - feststehen würde, würde sich die Frage von selbst beantworten. Nämlich in diesem Fall wäre der Betrieb nach seinem Hauptzweck ein (volkseigener) Produktionsbetrieb der Industrie.
- 9 Die vom Kläger aufgeworfene Frage stellt jedoch keine Rechtsfrage, sondern eine Tatsachenfrage dar.
- 10 Wie der Kläger selbst vorträgt, hat das Bundessozialgericht (BSG) in seiner Rechtsprechung die allgemeinen Kriterien vorgegeben, nach denen sich bestimmt, ob ein VEB ein Produktionsbetrieb der Industrie gewesen ist. In dem von ihm zitierten Urteil vom 9.4.2002 (*B 4 RA 41/01 R, SozR 3-8570 § 1 Nr 6 <S 44, 46 f>*) hat das BSG ausgeführt, dass der Begriff Produktionsbetrieb nur solche Betriebe im Bereich der Industrie erfasse, die Sachgüter im Hauptzweck industriell neu gefertigt hatten (fordistisches Modell), also deren Hauptzweck auf die industrielle Fertigung, Fabrikation, Herstellung bzw Produktion von Sachgütern ausgerichtet gewesen ist. Ob im Einzelfall ein Betrieb diese Voraussetzungen erfüllte, bestimmte sich danach, welche Ausgabe ihm das Gepräge gegeben bzw welchen Hauptzweck er verfolgt hat. Die Feststellung des betrieblichen Hauptzwecks im Einzelfall obliegt allein den Tatsachengerichten im Rahmen der von ihnen durchzuführenden Sachermittlung und Beweiswürdigung (*BSG, Urteil vom 18.12.2003, B 4 RA 18/03 R, SozR 4-8570 § 1 Nr 1 <RdNr 18>*). Sowohl die Fragestellung als auch die vom Kläger in diesem Zusammenhang gemachten Ausführungen in der Beschwerdebegründung richten sich daher letztlich gegen die vom LSG getroffenen Feststellungen. Seine Frage beinhaltet daher keine Rechts-, sondern eine Tatsachenfrage.
- 11 2. Den geltend gemachten Zulassungsgrund der Divergenz hat der Kläger nicht ordnungsgemäß bezeichnet.



- 12 Eine Divergenz liegt schon nur bei einem Widerspruch in den Rechtssätzen vor. Er ist gegeben, wenn tragende Rechtssätze, die der angefochtenen Entscheidung sowie einer Entscheidung (hier) des BSG zu Grunde gelegen haben, nicht übereinstimmen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Solche widersprechenden Rechtssätze hat der Kläger in der Beschwerdebegründung nicht bezeichnet.
- 13 Er trägt vor, das BSG habe den Ausgangspunkt der Prüfung des Hauptzwecks eines Beschäftigungsbetriebs in seinem Urteil vom 18.12.2003 (*B 4 RA 14/03 R*) wie folgt definiert: "Entscheidend ist, welches Produkt im Ergebnis erstellt werden sollte, nicht aber die Hilfgeschäfte, die im Zusammenhang mit der Erstellung des Produkts getätigt wurden".
- 14 Dem widerspreche das LSG in der angefochtenen Entscheidung mit folgender Aussage: "Entscheidend gegen die Einordnung als Produktionsbetrieb spricht jedenfalls der Inhalt der dem Beschäftigungsbetrieb des Klägers in der Gesamtschau obliegenden Aufgaben". Weiter habe das LSG ausgeführt: "Aus dieser Auflistung der Hauptaufgaben wird deutlich, dass die Generalauftragnehmer nicht selbst mit der industriellen Fertigung von Sachgütern befasst waren, sondern dass sie Vorbereitungs-, Planungs- und Beratungsleistungen für die Produktion erbracht und in diesem Sinne 'für die Produktion' verantwortlich waren. Diese Leistungen sind indessen mit der tatsächlichen Herstellung von Sachgütern nicht gleichzusetzen und verleihen dem Betrieb nicht den Charakter eines Produktionsbetriebs im Sinne der VO-AVltech und der 2. DB."
- 15 Es ist schon fraglich, ob der Kläger einen Rechtssatz aus dem genannten Urteil des BSG vom 18.12.2003 (*aaO*) benannt hat. Das BSG hat seine Ausführungen im Zusammenhang mit dem - von den Tatsachengerichten festzustellenden - Hauptzweck gemacht. Insoweit spricht schon sehr viel dafür, dass es sich um Ausführungen zur Tatsachenfeststellung handelt, nicht aber um einen Rechtssatz. Selbst wenn man davon ausgeht, dass insoweit rechtliche Vorgaben für die Tatsachenfeststellungen gemacht worden sind, hat der Kläger nicht aufgezeigt, dass die von ihm zitierte Aussage des BSG tragend für dessen Entscheidung gewesen ist. Hierzu fehlen jegliche Ausführungen.
- 16 Der Kläger hat auch keinen tragenden Rechtssatz aus dem Urteil des LSG benannt. Die zitierten Ausführungen betreffen die vom LSG festgestellten Aufgaben des Beschäftigungsbetriebs und dessen Würdigung. Darüber hinaus hat der Kläger auch keinen Widerspruch zu den Aussagen des BSG dargetan. Dies wäre allenfalls dann anzunehmen gewesen, wenn das LSG ausgeführt hätte, dass - für die Feststellung des betrieblichen Hauptzwecks - entscheidend sei, welche Hilfgeschäfte im Zusammenhang mit der Erstellung des Produkts getätigt worden seien, nicht aber welches Produkt im Ergebnis erstellt werden sollte. In den vom Kläger zitierten Aussagen des LSG taucht der Ausdruck "Hilfgeschäfte" nicht auf, sondern das LSG bezieht sich ausdrücklich auf die von ihm festgestellten "Hauptaufgaben" des Betriebs. Wenn der Kläger behauptet, aus der "Position des LSG" lasse sich folgern, entscheidend sei, mit welcher Art



von Tätigkeiten und in welcher Arbeitsteilung mit anderen Betrieben der Beschäftigungsbetrieb seinen Leistungsprozess durchgeführt habe, gibt er keine Aussage des LSG wieder, sondern seine Interpretation der vom LSG getroffenen Aussagen.

- 17 Widersprechende Rechtssätze in den benannten Urteilen des BSG und des LSG hat der Kläger somit nicht bezeichnet. Der Zulassungsgrund der Divergenz ist damit nicht ordnungsgemäß dargetan.
- 18 3. Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 19 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

